

## G e s e z ,

betreffend das Personale, und die Besoldung der Canzley und der Waibel des Obergerichts.

---

### Der Grosse Rath,

Nach angehörtem Bericht und Gesetzesvorschlag des Kleinen Rathes, über das Personale und die Besoldung der Canzley des Obergerichts, und die Besoldung der Waibel desselben, in Betrachtung der wichtigen, und besonders gegenwärtig noch sehr häufigen Geschäfte der Obergerichts-Canzley, —

v e r o r d n e t :

#### A.

Ueber das Personale der Canzley des Obergerichts.

- I. Die Obergerichts-Canzley besteht
  - a.) Aus einem Oberschreiber,
  - b.) Aus einem Unterschreiber, welche bereits gesetzlich aufgestellt sind.
  - c.) Aus einem, mit der Registrirung der Akten, und andern Canzleyarbeiten beschäftigten Canzlisten.
  - d.) Aus zweien Verhör-Ge- } welche auch die  
cretairen — und } erforderlichen
  - e.) aus zweien Civil-Com- } Expeditionen  
missions-Secretairen, } besorgen.

2. Bey dieser Bestimmung des Canzleypersonale ist auf das gegenwärtige Bedürfnis besondere Rücksicht genohmen, und die, bey eintretender Erleichterung der Geschäfte, und Einverleibung der Obergerichtlichen Akten in das allgemeine Cantonal-Archiv, möglich werdende, und dem Zustand der Finanzen angemessene Reduktion vorbehalten, zu welchem Ende hin das Obergericht, wann dieser Zeitpunkt eintritt, einen dießfälligen Bericht dem Kleinen Rathe vorlegen wird.

3. Ausser den obbestimmten Canzleybeamten, sollen keine Angestellte auf Unkosten des Staats gehalten, noch Copiaturen gegen denselben in Rechnung gebracht werden.

## B.

### Ueber die Besoldung der Canzley des Obergerichts.

1. Fixe jährliche Besoldung, welche Quartalweise ausbezahlt wird.
  - a. Der Oberschreiber bezieht jährlich, nebst dem Genus einer freyen Wohnung, an Kernen 12 Mütt.
    - „ Wein 12 Eimer.
    - „ Geld 800 Frkn.
  - b. Der Unterschreiber bezieht jährlich
    - „ Kernen 12 Mütt.
    - „ Wein 12 Eimer.
    - „ Geld 720 Frkn.

- |    |  |         |     |       |
|----|--|---------|-----|-------|
| c. | Der mit Registrirern und andern Kanzley-Arbeiten beschäftigte Kanzlist, bezieht jährlich | an Geld | 720 | Flkn. |
| d. | Der Erste Verhör-Secretair bezieht jährlich  | „ „     | 600 | „     |
|    | Der Zweyte Verhör-Secretair bezieht jährlich   | „ „     | 480 | „     |
| e. | Der Erste Civil-Commissions-Secretair bezieht jährlich                                   | „ „     | 480 | „     |
|    | Der Zweyte Civil-Commissions-Secretair bezieht jährlich                                  | „ „     | 480 | „     |

## 2. Zufällige Besoldung.

Ueber obige fixe Besoldung hinaus, ist der Obergerichts-Kanzley, nach einer, von dem Obergericht selbst jewellen vorzunehmenden Repartition, geordnet:

- $\frac{1}{4}$  von den gesetzlich bestimmten, jewellen in Cassa vorhandenen Kanzley-Gebühren.
- 10 pr. C. von den wirklich eingegangenen Bussen und Gerichts-Gebühren, und
- Die, den Gerichts-Kanzleyen bereits gesetzlich bewilligten kleinen Emolumente.

3. Dagegen ist der Unterschreiber des Obergerichts verpflichtet, für die richtige Einziehung der Canzley-Gebühren, Bussen und Gerichts-Gebühren, gestiffen zu sorgen, über diese Gelder getreue Rechnung zu führen, und dieselbe, nebst dem Saldo, der Finanz-Commission zu behändigen.

4. Ueber den Verbrauch der nothwendigen Canzley-Materialien wird die Obergerichts-Canzley eine genaue Rechnung und Controle führen, und das Obergericht dieselbe nach Verfluß eines Jahres dem Kleinen Rathe vorlegen, da sich dann zeigen wird, was für ein bestimmter Antrag, dieses Gegenstandes halber, dem Grossen Rathe zu machen sey.

### C.

#### Besoldung der Waibel des Obergerichts.

Der 16te §. des Besoldungs-Gesetzes vom zwayten Junii 1803, welcher den Abwarten des Obergerichts zusammen an Geld 800 Schweizerfranken, nebst den ihnen gebührenden gesetzlichen Sporteln, bestimmt, ist zurückgenommen, und die Besoldung der drey angestellten Waibel des Obergerichts dahin erhöht, daß dieselben an Geld jährlich 1000 Franken, nebst 240 Franken, welche einem Ehegerichts-Waibel gesetzlich bestimmt werden, und den ihnen gebührenden

gesetzlichen Svorteln, deren Vertheilung sowohl, als die der fixen Besoldung der Walbel, dem Obergericht überlassen ist, zu beziehen haben sollen.

Zürich, den 16ten May 1805.

Im Namen des Grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

R e i n h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.